

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

DIE BETTENSTEUER IN MV

9 EINE VERFASSUNGSGEMÄßE UND SINNVOLLE FINANZIERUNG DER TOURISTISCHEN KOSTEN?

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

KUBUS INFORMATION

Verstärkung für das KUBUS-Team – neue Mitarbeiter*innen stellen sich vor



4

ENERGIEAUSSCHREIBUNG

Informationen zur Gaskrise – Alarmstufe gilt seit dem 23. Juni 2022



13

ENERGIEAUSSCHREIBUNG

Russland Sanktionen – Regelungen für Ausschreibungsverfahren (EU) 2022/576



15

ORGANISATIONSBERATUNG

Über- und Unterforderung von Mitarbeitenden – was Führungskräfte wissen sollten



19

	KUBUS INFORMATION Verstärkung für das KUBUS-Team – neue Mitarbeiter*innen stellen sich vor	4
	KURABGABE Voraussetzungen für die Erhebung der Kurabgabe in Tourismusorten	6
	ABGABENRECHT Die Bettensteuer in MV – sinnvolle Finanzierung touristischer Kosten?	9
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Informationen zur Gaskrise – Alarmstufe gilt seit dem 23. Juni 2022	13
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Russland Sanktionen – Regelungen für Ausschreibungsverfahren (EU) 2022/576	15
	ORGANISATIONSBERATUNG Über- & Unterforderung Mitarbeitender – was Führungskräfte wissen sollten	19
	FEUERWEHRBESCHAFFUNG Feuerwehrfahrzeugübergaben mit der KUBUS GmbH	21

Impressum

HERAUSGEBER:
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha- von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.)
Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de

SATZ UND GESTALTUNG:
Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign · E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

BILDQUELLEN:
KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

die Meldungen scheinen sich zu überschlagen und die Besorgnis oder vielleicht auch die Angst vor dem nächsten Winter nimmt stetig zu. Schafft es Deutschland, seine Gasspeicher bis zum November zu 95 Prozent zu füllen?

Seit Jahren steigen die Energiekosten aufgrund höherer Nachfrage stetig. Durch den Krieg in der Ukraine sind sie jedoch geradezu explodiert. Bereits in 2021 hat sich der in Ausschreibungen erzielte reine Arbeitspreis für den Strombezug gegenüber 2020 mehr als verdoppelt. Bei den Ausschreibungen die in 2022 für das Lieferjahr 2023 durchgeführt wurden, hat sich der Preis teilweise gegenüber 2021 fast verdreifacht. Bei der Ausschreibung von Erdgas sieht es noch schlechter aus. Hier hat sich der Preis in 2021 im Verhältnis zu 2020 verdreifacht. In 2022 ist es momentan sehr schwierig, überhaupt für den Lieferzeitraum ab 2023 Angebote zu erhalten.

Bei der Betrachtung der Prognosewerte für die nächsten vier Jahre ist zwar erkennbar, dass die Preise sinken werden, sie werden aber voraussichtlich erst 2026 auf ein vergleichbares Niveau wie vor 2022 zurückkehren. Dieses aber auch nur unter der Voraussetzung, dass der Markt nicht von anderen, momentan nicht vorhersehbaren Ereignissen beeinflusst wird.

Der Anteil erneuerbarer Energien muss weiter zunehmen und zwar in allen Sektoren. Verschiedene Bundesregierungen haben in den letzten Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen heraus hier die energiepolitisch falschen Entscheidungen getroffen. Die aktuell – und eigentlich doch schon beendeten – geführten Debatten um eine Reaktivierung von Atomkraft- und Kohlekraftwerken sind vor dem Hintergrund der ungelösten Endlagerungsprobleme und dem Klimawandel (eine existentielle Bedrohung mehr denn je!) vielleicht kurzfristig hilfreich, aber keineswegs mittel- und langfristig. Es kann nur um einen konsequenten Ausbau der regenerativen Energien gehen.

Hatten wir in 2021 im Bereich Stromerzeugung einen Anteil von 41 Prozent an erneuerbaren Energien, so sind es im Bereich Wärme 16,5 Prozent und im Bereich Ver-

kehr lediglich 6,8 Prozent. Das sind zum Teil langjährige Prozesse, die hinter einem Genehmigungsverfahren stehen. Diese gilt es zu verkürzen. Wir müssen die innovativen Kräfte in diesen Bereichen bündeln, fördern und nicht weiter behindern. Global, regional und kommunal lokal.

Ein weiteres Problem sind die Lieferprobleme, die durch die Sanktionen gegen Russland entstanden sind. Die Frage stellt sich, ob in den nächsten Jahren überhaupt genügend Rohstoffe zur Verfügung stehen werden, um die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien voranzutreiben? Des Weiteren muss auch genügend Personal vorhanden sein und das vor dem Hintergrund des derzeitigen Fachkräftemangels.

Wir befinden uns in einem Strudel der immer höheren Preise. Wir können wohl davon ausgehen, dass sich die Energiekosten im Jahr 2023 verdoppeln werden. Auch bei bestehenden Verträgen besteht die Möglichkeit, die höheren Kosten an die Kunden weiterzugeben. Das betrifft nicht nur die Privatwirtschaft und die Endverbraucher, sondern auch die öffentlichen Institutionen.

Hatten die Verwaltungen aufgrund der Coronapandemie schon mit gestiegenen Kosten zu kämpfen, werden sie nun durch die Energiekrise weiter steigen. Weiterhin können den öffentlichen Auftraggebern Einnahmen durch Insolvenzen oder geringere Gewinne in der Privatwirtschaft wegbrechen. Es ist schon jetzt zu sehen, dass die Endverbraucher sparsamer werden. Immerhin meldete der Einzelhandel Ende Juli den größten Umsatzeinbruch im Juni seit Jahren.

Der Staat ist zum Handeln aufgefordert. Wir haben in Deutschland ein großes Gerechtigkeitsproblem. Die Zahl der Millionäre (nicht nur die fragwürdigen Maskendealer) und die Gewinne vor allem der Energie- und Onlinekonzerne sind während der vergangenen zwei Jahre erheblich gestiegen. Gleichzeitig hat der Großteil der Bevölkerung immer weniger Geld zur Verfügung. Wir können als Gesellschaft viel erreichen, aber es bedarf der Solidarität und des Gefühls der Gerechtigkeit.

Losgelöst davon sollte sich jeder selbst bemühen, mit Hilfe eines Notfallplans seine Energiekosten zu senken. Sei es durch das Absenken der Raumtemperatur, das Abschalten von Warmwasser in öffentlichen Gebäuden oder durch das Nutzen von Homeoffice, es gibt zahl-

reiche Maßnahmen, die helfen können, den Energieverbrauch zu senken. Auch hier kann jede/r Einzelne, jede Kommune, jedes Unternehmen im jeweiligen individuellen, aber auch im übergeordneten kollektiven Interesse, einen Anteil leisten.

Es wäre einfach mal wieder schön, positive Meldungen zu hören und nicht immer nur negative, wodurch das Tagesgeschäft oft in den Hintergrund gerückt wird.

Zu einigen unserer positiven Meldungen: Wir möchten Ihnen in unserer heutigen Spektrum-Ausgabe fünf neue Mitarbeiter*innen vorstellen. Sie unterstützen die Bereiche Beitragskalkulation in unseren Büros in München und Schwerin, den Bereich Verwaltungsmanagement und den Bereich Ausschreibung von Energielieferleistungen.

Lesen Sie weiterhin Artikel zu den Themen Kurabgabe, Fehlbelastung am Arbeitsplatz und Sanktionen gegen Russland.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Volker Bargfrede sowie das Team der KUBUS GmbH



I Geschäftsführer Volker Bargfrede

Editorial

VERSTÄRKUNG FÜR DAS KUBUS-TEAM

Bereich Beiträge und Gebühren

Seit dem 1. November 2021 unterstützt Frau Nicole Püschel als neue Mitarbeiterin das Team Beiträge und Gebühren am Standort Schwerin.



NICOLE PÜSCHEL

Frau Püschel bringt als gelernte Steuerfachangestellte langjährige Erfahrung aus der Steuerberatungsbranche mit. Neben ihrem Beruf konnte sie ihr Studium in den Fächern Betriebswirtschaft und Wirtschaftspsychologie erfolgreich abschließen.

Nach verschiedenen Lebensabschnitten in Schleswig-Holstein und Berlin freut Frau Püschel sich, nun im schönen Mecklenburg-Vorpommern zu leben und zu arbeiten.

Bei der KUBUS GmbH unterstützt sie das Team bei der Kalkulation von Beiträgen und Abgaben, aktuell überwiegend im Bereich Kurabgabe. Sie freut sich über ihre neue berufliche Aufgabe und die Zusammenarbeit in einem tollen Team.

IHRE KONTAKTPERSON

Nicole Püschel, *BWL, Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)*

☎ 0385/30 31-264 ✉ pueschel@kubus-mv.de

Frau Christina Maria Barth verstärkt seit Mitte Januar das Team der KUBUS GmbH im Bereich Beiträge und Gebühren am Standort München.

Zuletzt arbeitete sie in der Finanzverwaltung des 5 Sterne Hotels »Bayerischer Hof« in München. Nach dem Abitur konnte sie das Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München aus familiären Gründen nicht beenden, erwarb aber weitreichende juristische Kenntnisse.



CHRISTINA MARIA BARTH

Berufsbegleitend zu ihrer darauffolgenden Tätigkeit als Empfangsmitarbeiterin begann sie ein wirtschaftliches Studium an der Fernuni Hagen, welches sie als Betriebswirtin (IWW) erfolgreich abschloss.

Hilfreich bei der Kalkulation von Beiträgen und Gebühren im Bereich Wasser und Abwasser ist ihr besonderes Zahlenverständnis.

Insbesondere wegen der tollen Kollegen fühlt sie sich bei der KUBUS GmbH gut aufgehoben.

Die Sinnhaftigkeit der Arbeit für die bayerischen Gemeinden gibt ihr eine weitere nachhaltige Motivation. Ihr Büro ist bereits hitzeerprobt, nun folgt der Kälte-test im Winter.

IHRE KONTAKTPERSON

Christina Maria Barth, *Betriebswirtin (IWW)*

☎ 089/44 23 540-22 ✉ barth@kubus-mv.de

Nach jahrelanger Tätigkeit als Anwalt und Insolvenzverwalter verstärkt Herr Stefan Puhlmann seit dem 1. April 2022 das KUBUS-Team Bayern.

Herr Puhlmann lebt mit seiner Familie in der Oberpfalz und unterstützt unsere Kunden im Abgabebereich mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- sowie Feuerwehrgebühren. Als Insolvenzverwalter hat er Einblick in Unternehmen aller Branchen erhalten und mit Steuer- und Unternehmensberatern zusammengearbeitet.



STEFAN PUHLMANN

Wir freuen uns, dass Herr Puhlmann bei der Suche nach einer neuen Herausforderung in einer neuen Branche auf die KUBUS GmbH gestoßen ist. Sein unternehmerisches Denken, pragmatisches Handeln und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge bringt er nun im kommunalen Bereich ein.

»Viele erachten kommunale Dienstleistungen wie z. B. die Trinkwasserversorgung als selbstverständlich, obwohl sie das nicht sind. Vieles lässt sich heutzutage in Zahlen abbilden, mit deren Hilfe ausgewertet und entschieden wird. Die Dienstleistungen der KUBUS GmbH stellen eine spannende Kombination aus Jura und BWL dar, die für meine bisherigen Tätigkeiten auch prägend war. Ich hoffe, so einen Beitrag zu einem funktionierenden modernen Staat leisten zu können.«

IHRE KONTAKTPERSON

Stefan Puhlmann, *Assessor jur.*

☎ 089/44 23 540-15 ✉ puhlmann@kubus-mv.de

Bereich Verwaltungsmanagement

Der Bereich des Verwaltungsmanagements hat mit Frau Anna-Marie Rhein im April 2022 kompetente Unterstützung erhalten.

Frau Rhein absolvierte bei der Deutschen Telekom ein duales Studium Betriebswirtschaftslehre in Leipzig.

Nach Abschluss des Bachelors 2018 kehrte sie in ihre Heimat Mecklenburg-Vorpommern zurück.



ANNA-MARIE RHEIN

Bei der Deutschen Telekom in Rostock arbeitete sie zunächst als Sachbearbeiterin und anschließend als Fachreferentin im Controlling. Berufsbegleitend studierte Frau Rhein an der FH-Wien Betriebs- und Kommunikationspsychologie. Im Jahr 2020 erhielt sie dort den Master Abschluss.

Neben der langjährigen Tätigkeit im Controlling der Deutschen Telekom arbeitete Frau Rhein zuletzt im Controlling des Helios Klinikums in Schwerin.

Nun freuen wir uns, Frau Rhein im Team der KUBUS GmbH begrüßen zu dürfen.

Im Bereich des Verwaltungsmanagements wird sie unter anderem in den Themen Organisationsuntersuchungen, Betriebspsychologie, Führung und Controlling tätig sein.

IHRE KONTAKTPERSON

Anna-Marie Rhein, *B.A. BWL, M. Sc. Betriebspsychologie*

☎ 0385/30 31-257 ✉ rhein@kubus-mv.de

Bereich Strom- und Erdgasbeschaffung

Mit Herrn Semen Petrikhovich erhält seit dem 14. Februar 2022 auch der Bereich der Strom- und Erdgasbeschaffung Verstärkung.

Herr Petrikhovich schloss den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar – University of Applied Sciences, Technology, Business and Design überzeugend ab.



SEMEN PETRIKHOVICH

Parallel zum Studium engagierte sich Herr Petrikhovich als studentische Hilfskraft am Ostinstitut Wismar und der WINGS GmbH.

Das Energie-Team wird von Herrn Petrikhovich nach einer intensiven Einarbeitungsphase im Bereich der Einzel- und Bündelausschreibungen für kommunale Strom- und Erdgasbeschaffung verstärkt.

Bei der KUBUS GmbH steigt er nun vollumfänglich in das Berufsleben ein und ist voller Tatendrang zur Bewältigung neuer Herausforderungen des Energiemarktes.

Als ein Team-Mitglied unterstützt und motiviert er seine wertvollen und einzigartigen Kollegen.

IHRE KONTAKTPERSON

Semen Petrikhovich, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-263 ✉ petrikhovich@kubus-mv.de



Die Anerkennung als Tourismusort bedeutet nicht zwangsläufig auch das Recht zur Erhebung einer Kurabgabe.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHEBUNG DER KURABGABE IN TOURISMUSORTEN

von Nicole Püschel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vom 11. Juni 2021 die Voraussetzung geschaffen, die touristische Entwicklung im Land weiter voranzubringen.

Touristisch relevante Gemeinden erhalten mit der Einführung des Gesetzes die Möglichkeit, sich auf Antrag als Tourismusort zu prädikatisieren.

Mit der Anerkennung sind diese Gemeinden (theoretisch) zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt, was die Finanzierung und den Ausbau von touristischen Einrichtungen ermöglichen soll.

Für die Anerkennung sind laut Gesetzestext relativ geringe Voraussetzungen ausreichend, beispielsweise

- »eine landschaftlich bevorzugte Lage«,
- »das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen«,
- »geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot« oder
- »das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte«.

Eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort unterliegt wesentlich höheren Anforderungen. Neben den Antragsunterlagen sind für Kurorte verschiedene Gutachten, z. B. über die örtliche Emissionsbelastung, die Luftqualität und die Lärmbelastung zu erbringen.

Die Anerkennung erfolgt, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, anschließend durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport. Es ist hervorzuheben, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von externen Beratern im Rahmen der Gutachten geprüft werden.

Im Gegensatz dazu ist ein Nachweis über die Voraussetzung(en) für die Anerkennung als Tourismusort von den Gemeinden selbst zu erbringen.

Eine als Tourismusort anerkannte Gemeinde, die Kurabgabe erhebt, muss nach § 11 KAG MV sicherstellen, dass die Abgabepflicht für die Erhebung gerechtfertigt

ist. Anhand der Kalkulation der Kurabgabe muss nachgewiesen werden können, dass nur umlagefähige Kosten, die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen angefallen sind, in die Berechnung der Kurabgabe einbezogen worden sind.

Dabei ist eine Grundvoraussetzung, dass die entsprechenden Einrichtungen an die Bedürfnisse der Touristen angepasst sind und einen sogenannten Sondervorteil darstellen, der die Erhebung einer Abgabe rechtfertigt. Sondervorteil bedeutet hier, dass der Vorteil überwiegend einer bestimmten Gruppe zugutekommt, hier den ortsfremden Besuchern.

Beispiele

Es ist nicht ausreichend, die Kosten für einen bereits vorhandenen Radweg in die Kalkulation einzustellen mit der Begründung, dass dieser auch von Touristen benutzt wird. In diesem Fall liegt kein Sondervorteil vor, da der Radweg nicht speziell für ortsfremde Besucher angelegt wurde.

Kosten für einen bereits bestehenden und von Einheimischen genutzten ÖPNV werden nicht deshalb umlagefähig, weil der ÖPNV nun auch den Touristen zur Nutzung angeboten werden kann. Vielmehr setzt die Um-

lagefähigkeit voraus, dass für Touristen zusätzliche touristisch attraktive Stationen oder eine häufigere oder längere Taktung der Buslinie am Tag geschaffen wird. Ebenso stellt eine »landschaftlich bevorzugte Lage« keinen Sondervorteil dar (und bedeutet für die Gemeinde auch keine zusätzlichen Kosten).

Aufwendungen nach § 11 KAG MV sind demnach nur die Kosten, die für touristische Einrichtungen aufgewendet wurden, die speziell an die Bedürfnisse der touristischen Nutzer angepasst wurden, sei es durch die Herstellung für die Touristen, z. B. einer Tourist-Info, oder aber durch die Kapazität der Einrichtung.

Warum ist der Sondervorteil so wichtig?

Der Bereich Abgaben ist in die Bereiche Gebühren, Beiträge und Steuern unterteilt.

- Gebühren sind Geldleistungen für die Erfüllung von Aufgaben, die dem Gebührenschuldner individuell Vorteile bietet (Beispiel: Abwassergebühren).
- Beiträge sollen die Einwohner an den Kosten öffentlicher Einrichtungen beteiligen, von denen sie potentiell Nutzen haben (Beispiel: Erschließungsbeitrag).
- Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Sie unterliegen nur in wenigen Ausnahmen einer gesetzlichen Festschreibung des Verwendungszwecks und können daher relativ flexibel eingesetzt werden.

Die Kurabgabe stellt eine Mischform aus Beitrag und Gebühr dar. Sie ist eine verpflichtende Abgabe für die Möglichkeit, spezielle öffentliche Einrichtungen zu nutzen und somit eine »Besonderheit« im Bereich Abgaben, die auf jeden Fall eine Gegenleistung erfordert. Die Erforderlichkeit eines Vorteils ergibt sich aus §§ 6 und 7 KAG MV.

Der Nachweis des Sondervorteils ist deshalb so wichtig, weil im Falle eines fehlenden Sondervorteils der Kurabgabe keine Leistung gegenüberstehen würde. Dadurch würde die Kurabgabe zu einer Art »Steuer« werden, also eine verpflichtende Zahlung ohne konkrete Voraussetzung und Gegenleistung. Dies ist nicht zulässig, da die Gemeinden keine Befugnis haben, eine solche Steuer zu erheben (Art. 105 ff. GG).

Was bedeutet dies für die Gemeinden?

Mit der Anerkennung als Tourismusort geht nicht automatisch das Recht zur Kurabgabenerhebung einher. Der

Nachweis eines abgeltungspflichtigen Sondervorteils ist ein Tatbestandsmerkmal und Voraussetzung für die Erhebung der Kurabgabe. Auch mit der Gesetzesänderung vom 13. Juli 2021 hat sich an diesem Sachverhalt nichts verändert.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Die Prüfung des Sondervorteils findet im Prädikatisierungsprozess nicht durch externe Stellen statt. Wird eine Gemeinde als Tourismusort prädikatisiert, liegt es in ihrer Verantwortung, das Vorhandensein eines Sondervorteils zu prüfen. Wird trotz des fehlenden Sondervorteils eine Kurabgabe erhoben, geschieht dies nicht rechtmäßig. Schon die Satzung wäre damit nichtig, da keine Grundlage für diese besteht und somit die Erhebung einer Kurabgabe gar nicht möglich.

Wir empfehlen vorab eine gründliche Prüfung und die Erarbeitung eines Konzepts, welche Ziele mit der Prädikatisierung als Tourismusort erreicht werden sollen, ob tatsächlich umlagefähige Kosten vorhanden sind bzw. die Gemeinde den Ausbau gemeindeeigener touristischer Einrichtungen plant.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Erhebung einer Kurabgabe grundsätzlich keine Gewinne erzielt werden können. Im günstigsten Fall ist eine anteilige Kostendeckung möglich. Schon aufgrund des zu kalkulierenden Eigenanteils, den jede Gemeinde tragen muss, kann eine vollständige Kostendeckung nicht zustande kommen.

Der Arbeitsaufwand für die Kalkulation und damit zusätzlich entstehende Kosten (für Personal, Kurautomaten etc.) ist nicht zu unterschätzen und sollte sorgfältig abgewogen werden.

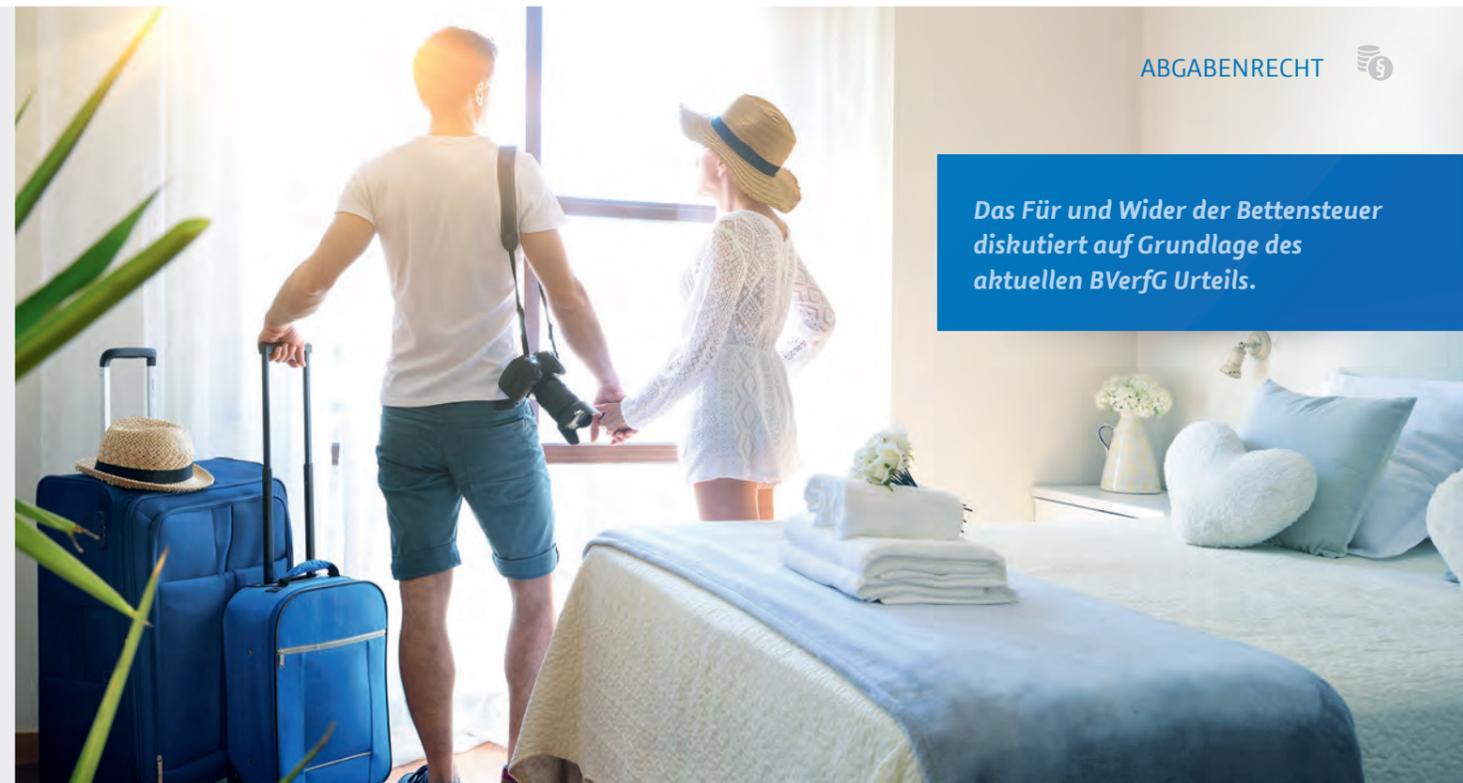
IHRE KONTAKTPERSONEN

Nicole Püschel, *BWL, Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)*

☎ 0385/30 31-264 ✉ pueschel@kubus-mv.de

Michael Wegener, *Assessor jur.*

☎ 0385/30 31-269 oder 089/44 23 540-17 ✉ wegener@kubus-mv.de



Das Für und Wider der Bettensteuer diskutiert auf Grundlage des aktuellen BVerfG Urteils.

DIE BETTENSTEUER IN MV

Eine verfassungsgemäße und sinnvolle Finanzierung der touristischen Kosten für alle Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern?

Zur Finanzierung touristischer Kosten haben die Städte- und Gemeinden (im folgenden Gemeinde) in den 16 Bundesländern einen wahren Dschungel an Finanzierungsmöglichkeiten.¹ Dieser Artikel möchte anhand eines aktuellen BVerfG Urteils² einen Überblick über die möglichen Finanzierungsmöglichkeiten touristischer Einrichtungen sowie eine Einschätzung der aktuellen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern geben.

Ausgangslage

Hauptfinanzierungsinstrument für die Gemeinden ist das Kommunale Abgabengesetz MV (KAG). Nach diesem Gesetz dürfen Gemeinden Abgaben erheben, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Dass die Gemeinden Abgaben erheben dürfen, beruht auf dem grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG). Unter Abgaben i.S.d. KAG versteht man Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Während Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben in aller Regel der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder und Gemeinden oblie-

gen, ist das bei Steuern wesentlich komplexer. Hier gibt es verschiedene Zuständigkeiten nach Art 105 GG. Das war auch u. a. Schwerpunkt der Entscheidung des BVerfG. Das BVerfG hat geurteilt, dass die Bettensteuer eine sog. Aufwandssteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG ist und es keine gleichartige Bundessteuer gibt. Somit liegt die Gesetzgebungskompetenz der Bettensteuer grundsätzlich bei den Ländern. In MV erlaubt § 3 Abs. 1 KAG den Gemeinden und Landkreisen die Erhebung einer solchen örtlichen Aufwandssteuer.

Finanzierungsmöglichkeiten touristischer Kosten für Gemeinden in MV

Was bedeutet das aber für die Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden in MV? Ist die Bettensteuer als alleiniges Finanzierungsmittel geeignet? Diese Frage lässt sich nicht so leicht beantworten, da

[1] Dadurch, dass alle 16 Bundesländern zum Teil sehr spezielle Regelungen haben, wird sich dieser Artikel nur mit der Rechtslage in MV auseinandersetzen.

[2] BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, Rn. 1-151

hierfür das Verhältnis der Abgaben untereinander beleuchtet werden muss. Wir beginnen mit einem Ausflug in die Kommunalverfassung MV (KV MV): Nach § 44 KV MV erhebt eine Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Demnach hat eine Gemeinde

»zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dafür erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von Ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen« (§ 44 Abs. 2 KV MV).

- Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des Landes MV zum Erlass von Entgelten (=Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) und örtlichen Steuern ist das KAG. Eine Gemeinde in MV hat daher neben den allgemeinen Haushaltsmitteln folgende Möglichkeiten zur Refinanzierung:
- spezielle Benutzungsentgelte oder Benutzungsgebühren, § 6 KAG oder privatrechtlich
 - Erhebung einer Kur- und / oder Fremdenverkehrsabgabe, § 11 KAG (touristische Abgaben)
 - örtliche Aufwandssteuer, § 3 KAG

Rangverhältnis zwischen Entgelten und Steuern

Die gewählte Reihenfolge ist dabei nicht zufällig, sie geht vom Speziellen zum Allgemeinen. Fraglich ist, ob diese Reihenfolge auch eine gewisse Verbindlichkeit hat. Der Wortlaut des § 44 Abs. 2 KV MV legt das Nahe (im Übrigen Steuern). Bezüglich von leitungsgebundenen Einrichtungen hat das OVG Greifswald festgestellt, dass es kein Rangverhältnis zwischen Beiträgen und Gebühren gibt.³ In Rn. 80 führt das Gericht sinngemäß aus, dass der Aufwand von Gemeinden, die dem Vorteil einzelner Gruppen dienen,

[3] Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 3. Mai 2011 – 1 L 59/10

nicht aus allgemeinen Finanzmitteln erbracht werden sollen, sondern von denen, die nach dem Veranlassungsprinzip diesen Aufwand verursachen. Daraus folgt, dass öffentliche Einrichtungen über die Erhebung von Abgaben refinanziert werden müssen und nicht aus allgemeinen Finanzmitteln/Steuern.

Das Gericht stellt leider nicht klar, welche Steuern gemeint sind. Nach § 1 Abs. 1 KAG ist die örtliche Aufwandssteuer (z. B. Bettensteuer) auch eine Abgabe im Sinne des KAG. Somit bleibt die Rn. 80 des Urteils wohl der Auslegung zugänglich.

In anderen Bundesländern sieht es diesbezüglich nicht besser aus. In Schleswig-Holstein gab es ein OVG Urteil aus dem Jahre 2012, welches eine gleichzeitige Erhebung einer örtlichen Aufwandssteuer in Form der Bettensteuer und der Erhebung touristischer Abgaben als relativ unproblematisch ansieht, wenngleich es »eine gewisse Vorrangigkeit der Beitrags- und Gebührenerhebung vor der Steuererhebung« gibt. Allerdings hat der Gesetzgeber diese Sichtweise wieder geändert und im Jahr 2014 das KAG SH in § 3 Abs. 5 dahingehend novelliert, dass entweder touristische Abgaben oder eine Bettensteuer erhoben werden darf. So auch in Sachsen. In Brandenburg hat das KAG in § 3 Abs. 2 ein Rangverhältnis zwischen Steuern und Gebühren festgelegt, welches allerdings von der Rechtsprechung nicht so streng gesehen wird. In MV hat der Gesetzgeber keine Klarstellung im Gesetz vorgenommen. Es ist daher fraglich, wie das Schweigen des Gesetzgebers in dieser Sache zu werten ist.

Mit Blick auf dem genannten Veranlassungsprinzip vertreten wir grundsätzlich die Auffassung, dass die Refinanzierung von den Verursachern der Kosten erfolgen sollte. Die Gemeinden sollten ihre Kosten erst durch Entgelte und im Übrigen durch Steuern decken.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten genauer betrachtet

Je nach gewählter Finanzierungsmöglichkeit bestehen gewisse Voraussetzungen und ergeben sich Vor- und Nachteile, die es zu beleuchten gilt.

Spezielle Benutzungsentgelte nach § 6 KAG

Gemeinden können für einzelne abgrenzbare touristische Einrichtungen Benutzungsgebühren oder, wenn zulässig, auch privatrechtliche Entgelte erheben. Hiermit können die Gemeinden bereits einen gewissen Anteil touristischer Einrichtungen refinanzieren. Solche speziellen Entgelte sind üblich in Freibädern, Thermen, Büchereien oder bei Veranstaltungen. Mit dieser Refinanzierung bezahlt jeder Besucher der Einrichtung die tatsächliche Nutzung dieser. In aller Regel sind diese speziellen Benutzungsentgelte nicht kostendeckend, da die Zahl der Nutzer zu gering ist.

Spezielle Benutzungsentgelte obliegen dem Kalkulationserfordernis und sind zweckgebunden. Die eingenommenen Gelder sind so zu verwenden, wie es in der Kalkulation vorgesehen ist. In die Kalkulation



dürfen nur Kosten aufgenommen werden, die die konkrete Einrichtung betreffen.

Kur- und/oder Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG

Gemeinden, die eine Anerkennung nach dem Kurortgesetz MV haben oder als Tourismusort oder -region anerkannt sind, dürfen zusätzlich touristische Abgaben erheben. Orte, die eine solche Anerkennung nicht haben, haben diese Refinanzierungsmöglichkeit nicht.

Im Gegensatz zu den speziellen Entgelten kann die Gemeinde wesentlich mehr touristische Kosten über § 11 KAG umlegen als über § 6 KAG. Viele touristische Kosten fallen für Einrichtungen an, die keine speziellen Entgelte zulassen. Dies ist insbesondere unrealistisch bei Stränden, Wanderwegen, touristischen Radwegen, Promenaden etc. Die Gemeinde kann dabei zusätzlich auch auf die speziellen Benutzungsentgelte zurückgreifen und kann somit beide Finanzierungsinstrumente nebeneinander nutzen. Das stellt § 11 Abs. 4 KAG sicher. Diese Möglichkeit haben Gemeinden ohne Anerkennung nicht.

Die Kurabgabe⁴ ist insoweit auch eine besondere Abgabe, da Sie allein die Möglichkeit der Nutzung genügen lässt. Das bedeutet, dass die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen auch dann zu zahlen ist, wenn Sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen. Durch diese Regelung kann der Kreis der Abgabepflichtigen erheblich erweitert werden. Die Kurabgabe ist von allen ortsfremden Personen zu erheben, die sich zu touristischen Zwecken in der Gemeinde aufhalten. In aller Regel sind dies Übernachtungsgäste, Tagesgäste und Daueraufenthalte (z. B. Zweitwohnungsinhaber). Für die Gemeinde hat das den Vorteil, dass gegenüber den speziellen Entgelten ein viel größerer Kreis die touristischen Kosten tragen kann. Somit kann eine Kostendeckung

[4] Die Fremdenverkehrsabgabe wird an dieser Stelle nicht betrachtet.

über die touristischen Abgaben mit einer erträglichen Abgabenhöhe in aller Regel erreicht werden.

Für die touristischen Abgaben besteht ein Kalkulationserfordernis. Die eingenommenen Abgaben sind so zu verwenden, wie es die Kalkulation vorsah (Zweckgebundenheit der Einnahmen).

Örtliche Aufwandssteuer (z. B. Bettensteuer § 3 Abs. 1 KAG)

Nicht anerkannte Gemeinden können auf die touristischen Abgaben nach § 11 KAG nicht zurückgreifen. Folglich greifen nicht anerkannte Gemeinden, in der Regel bislang jedoch eher Städte, gern auf die Bettensteuer zurück. In MV ist das schon seit Jahren üblich. So erhebt die Stadt Schwerin seit 2014 die Bettensteuer, 2015 folgte die Hansestadt Wismar. In aller Regel ist die Steuer von allen abzuführen, die eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereitstellen. Damit ist der Zahlungspflichtige hier der Übernachtungsgeber und nicht der touristische Nutzer, auch wenn der Betrag in der Regel dem Gast weiterbelastet wird.

Im Gegensatz zu den speziellen Entgelten findet auch hier eine Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen statt, allerdings nicht so weit wie bei der Kurabgabe. Tagesgäste und Zweitwohnungsinhaber zahlen keine Bettensteuer. Je nach Anzahl der Betten in der jeweiligen Gemeinde kann über die Steuer ggf. auch nur eine teilweise Refinanzierung erfolgen, da die Steuerlast sonst insgesamt zu hoch wäre.

Eine Refinanzierung kann auch aus anderen Gründen erschwert werden, da die Bettensteuer nicht zweckgebunden ist. Die Gelder aus Steuereinnahmen sind Teil der allgemeinen Haushaltsmittel. Zu berücksichtigen ist auch, dass in MV nach § 127 Abs. 2 KV MV die Ämter für die Erhebung der Bettensteuer zuständig sind. Die Bettensteuer fließt daher in den

Amtshaushalt. Auch dies kann mitunter zu einer geringeren Finanzierungsquote der touristischen Kosten führen. Dies gilt zwar auch für die touristischen Abgaben; hier umgehen die meisten Gemeinden in MV diesen Grundsatz jedoch mit der Errichtung von Eigenbetrieben und der damit verbundenen Rückführungen der Aufgaben vom Amt zur Gemeinde.

Gleichzeitige Erhebung von Steuer und touristischen Abgaben

Teilt man die Auffassung einiger Landesgerichte und lässt ein Nebeneinander von Steuern und touristischen Abgaben zu, stellen sich viele Fragen, die es noch zu beantworten gilt. Die Kurabgabe unterliegt dem Kostendeckungsgebot, Steuern hingegen nicht.

Darf eine Gemeinde über eine Bettensteuer das Kostendeckungsgebot umgehen? Wohl eher nicht.

Ferner dürfen Steuern von allen Gemeinden erhoben werden, die Kurabgabe jedoch nur von anerkannten Gemeinden. Die Kurabgabe muss kalkuliert werden, die Steuer hingegen nicht. Die Einnahmen der Kurabgabe sind zweckgebunden, die der Steuer hingegen nicht. Die Gerichte stellen zudem an die Kalkulation der touristischen Abgaben immer höhere Anforderungen, da mit der Zahlungspflicht auch ein Grundrechtseingriff einhergeht. Ein anerkannter Ort könnte all diese Anforderungen mit der Abschaffung der Kurabgabe und der alleinigen Erhebung einer Bettensteuer umgehen. Das widerspricht allen Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft und dürfte daher so einfach nicht möglich sein. Selbst wenn man eine gleichzeitige Erhebung aller Abgaben nebeneinander als zulässig sieht, müssten die Grundsätze der kommunalen Abgabengesetze eingehalten werden. In jedem Fall dürfte das Verbot der Doppelfinanzierung und das Kostendeckungsgebot zu beachten sein.

Auch der Vorteilsgedanke spricht dafür, dass die touristischen Abgaben einen gewissen Vorrang haben. Die Bettensteuer wird nur von Übernachtungsgästen eingezogen. Die Kurabgabe hingegen von allen Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten. Dazu gehören auch die Einwohner, für deren Nutzungsanteil die Gemeinden einen Ausfallbetrag übernehmen muss. In MV erfassen viele Gemeinde die Tagesgäste nicht, obgleich Sie es müssten. Wenn eine Gemeinde Tagesgäste nicht erfassen möchte, obwohl dies zumutbar wäre, muss die Gemeinde für die Mitnutzung der Tagesgäste den Eigenanteil erhöhen.⁵ All diese Grundsätze, die zu mehr Gerechtigkeit und Transparenz führen, wären mit der Bettensteuer hinfällig. Es ist fraglich, ob die Gerichte im Klagefall eine Flucht in die Bettensteuer für anerkannte Kurorte zulassen.

Der größte Vorteil der touristischen Abgaben ist jedoch der große Kreis der Abgabepflichtigen. Durch die Erfassung aller touristischen Aufenthalte mit Nutzungsmöglichkeit kann die Gemeinde die touristischen Kosten auf eine Vielzahl von Abgabepflichtigen umlegen. So kann die Gemeinde eine Kostendeckung mit einer erträglichen Abgabenlast erreichen. Das kann bei der Bettensteuer schwierig werden, insbesondere dann, wenn die Gemeinde eher Vorteile aus den Tagesgästen zieht. Andererseits kann es aber auch Gemeinden geben, die so gut wie keine Möglichkeit zur Erfassung von Tagesgästen haben und für die eine Bettensteuer tatsächlich geboten ist, ggf. sogar aufgrund der Grundsätze der Haushaltssparsamkeit.

Fazit

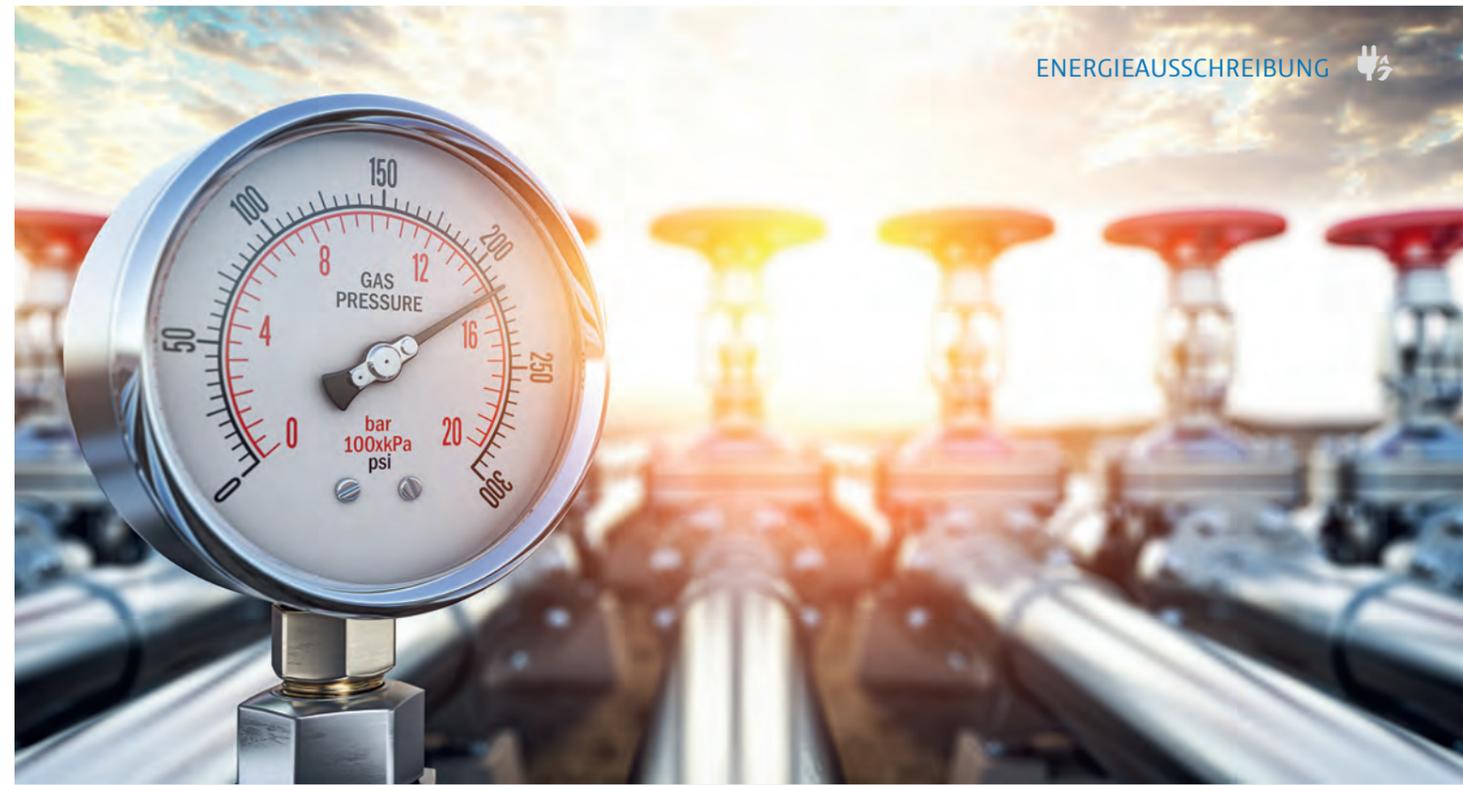
Die Bettensteuer ist eine weitere Finanzierungsmöglichkeit – nicht nur – touristischer Gemeinden, die ohne ein aufwändiges Anerkennungsverfahren möglich ist. Kurorte hingegen müssen ein aufwendiges Anerkennungsverfahren durchlaufen, um danach ein Prädikatisierung zu erhalten. Mit dieser Prädikatisierung sind sie auch ermächtigt, nach § 11 KAG MV touristische Abgaben zu erheben. Diesem »Alleinstellungs- und Heraushebungsmerkmal« würde eine gleichzeitige Erhebung einer Bettensteuer zuwiderlaufen, zumal die Erhebung einer Steuer wesentlich weniger Aufwand für die Gemeinden bzw. die Ämter bedeutet. Im Zusammenhang mit dem dargestellten Veranlassungsprinzip des KAG sollte die Bettensteuer daher eine Ausnahme zur Finanzierung touristischer Einrichtungen sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass nur die Zweckgebundenheit der Einnahmen die langfristige Finanzierung der Einrichtungen sichert.

IHRE KONTAKTPERSON

Michael Wegener, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-269 | 089/44 23 540-17 ✉ wegener@kubus-mv.de

[5] Gut dargestellt in Entscheidung: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2022 – 5 C 19/19, Rn. 39 ff, insb. Rn. 141



INFORMATIONEN ZUR GASKRISE

Seit dem 23. Juni 2022 gilt die so genannte Alarmstufe im Notfallplan Gas¹. Der Notfallplan Gas regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation.

Rechtsgrundlage ist Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Neben der Frühwarnstufe (im März ausgerufen) gibt es mit der Alarmstufe und der Notfallstufe zwei weitere Eskalationsstufen, in denen konkrete Maßnahmen definiert sind, um die Versorgung sicherzustellen. Laut Bundesnetzagentur bedeutet **Alarmstufe** folgendes:

»Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbaasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.«²

[1] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

[2] [https://www.bundesnetzagentur.de -> Bundesnetzagentur -> Insight Blog -> Der Notfallplan Gas \(07.04.2022\)](https://www.bundesnetzagentur.de -> Bundesnetzagentur -> Insight Blog -> Der Notfallplan Gas (07.04.2022))

Ein Eingreifen des Staates in die Gasversorgung ist in dieser Stufe noch nicht vorgesehen.

Preis Anpassungsrecht der Lieferanten

In den Medien war in letzter Zeit oftmals die Rede von einem **Preis Anpassungsrecht** der Lieferanten. Dahinter steht die Regelung des § 24 **Energiesicherungs-gesetz (EnSiG)**.

Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette haben danach das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Sie sollen so vor einer wirtschaftlichen Schieflage bewahrt werden.

Voraussetzungen

1. Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019
2. Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur (muss im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden)

Kündigungsrecht der Kunden

Kunden haben in solchen Fällen ein **außerordentliches Kündigungsrecht**. Letztverbraucher müssen lediglich eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung informiert werden. Aktuell wurde die **Anwendung des § 24 EnSiG noch nicht aktiviert**, da die Gasversorgung noch stabil sei. Mit Blick auf die aktuell reduzierten Gaslieferungen über Nord Stream 1 (nur noch circa 20 Prozent) und den kommenden Winter war die Ausrufung der Alarmstufe erforderlich geworden.

Preistreiber am Gasmarkt

Am 7. Juli 2022 erreichte der Gaspreis für das Lieferjahr 2023 an der PEGAS mit circa 15 ct/kWh ein Allzeithoch.

Eine weitere Belastung am Gasmarkt war die routinemäßige Wartung der Pipeline Nord Stream 1 vom 11. bis zum 21. Juli 2022. In dieser Zeit floss gar kein Gas. Routinemäßig wird in dieser Zeit auf die Gasspeicher zurückgegriffen, um den geringeren Gasimport auszugleichen. Doch schon rund vier Wochen vor der Wartung war die Kapazität der Pipeline auf 40 Prozent gesenkt worden.

Es stand die Befürchtung im Raum, Russland werde die Lieferungen auch nach Beendigung der Wartung aufgrund der Spannungen mit dem Westen nicht wieder aufnehmen. Daraus resultierte eine große Zurückhaltung bei den Bietern. Vielfach geben Lieferanten an, dass Vertragsschlüsse mit Neukunden nach wie vor nicht vorgesehen sind.



Weiterer Preistreiber ist, dass eine für die Pipeline Nord Stream 1 benötigte Turbine zunächst aufgrund geltender Russland Sanktionen nicht ausgeliefert werden konnte. Inzwischen befindet sich die Turbine zwar in

Deutschland, der Konflikt ist dennoch nicht gelöst. Die russische Regierung und der Energiekonzern Gazprom auf der einen Seite und Siemens Energy auf der anderen Seite warfen sich zuletzt gegenseitig vor, die reibungslose Auslieferung und den Einbau zu behindern.

Das Energieteam ist stets in Kontakt mit der Lieferantenseite und beobachtet die Marktentwicklung täglich. Wir werden für unsere Kunden natürlich alles tun, um am Ende einen neuen Liefervertrag herbeizuführen.

Einführung der Gasumlage

Zur Sicherung der Gasversorgung wurden neue Umlagen eingeführt. Die Gaspreisanpassungsverordnung ist am 9. August 2022 in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die Zusatzkosten für den Gaseinkauf über die **Gasbeschaffungsumlage** auf die Gasverbraucher umgelegt werden können. Die Umlage wird ab dem 1. Oktober 2022 erhoben werden und beträgt 2,419 Cent je Kilowattstunde.

Wegen der niedrigen Gasvorräte und der Unsicherheit, ob und wie viel Gas aus Russland weiter nach Deutschland fließt, wurden im Frühjahr 2022 ferner die §§ 35a EnWG ff. geschaffen und erstmals verbindliche Vorgaben für die Speicherfüllung gemacht.

Die THE als Marktgebietsverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Speichervorgaben eingehalten werden. Die erste Vorgabe (Speicherstand 75 Prozent am 1. September 2022) ist bereits vorzeitig erfüllt worden. Grundlage für die **Gasspeicherumlage** ist § 35e EnWG. Sie wird ebenfalls ab dem 1. Oktober 2022 erhoben werden. Die Höhe stand zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags noch nicht fest.

Die Umlagen werden nicht direkt den Letztverbrauchern in Rechnung gestellt, sondern über die Bilanzkreisverantwortlichen vertraglich an die Endverbraucher gewälzt.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de



RUSSLAND SANKTIONEN

Mit der Verordnung (EU) 2022/576 ist das 5. Sanktionspaket gegen Russland zum 9. April 2022 in Kraft getreten. Enthalten sind auch Regelungen, welche die öffentliche Auftragsvergabe betreffen. Seitdem werden in Ausschreibungen Eigenerklärungen verlangt, in denen Bieter erklären, dass kein Bezug zu Russland besteht. Maßgeblich ist hier Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576.

Verbote bei Russland-Bezug

Art. 5k enthält ein **Zuschlagsverbot** sowie ein **Vertrags-erfüllungsverbot** bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge.

Ein solcher Russlandbezug besteht nach der Sanktionsregelung bei den folgenden Personen und Organisationen:

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer der unter a) genannten Organisationen gehalten werden, oder

- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter a) oder b) genannten Organisationen handeln.

Die Vorschrift greift auch bei Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, wenn auf sie mehr als 10 Prozent des Auftragswertes entfällt (mittelbarer Russlandbezug).

Für wen

Die Sanktionsverordnung trifft lediglich Regelungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen, wenn diese die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB erreichen. Soweit öffentliche Aufträge und Konzessionen unterhalb dieser Schwellenwerte betroffen sind, enthält sie keine Beschränkungen.

Ausnahmen

Als Ausnahme von diesen Verboten sieht Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576 einen Genehmigungsvorbehalt vor. Danach kann die zuständige Behörde auf



Antrag des Auftraggebers die Vergabe oder die Fortsetzung des Vertrags in bestimmten Fällen genehmigen.

Abweichung von Verboten mit Allgemeiner Genehmigung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 24. Juni 2022 die Allgemeine Genehmigung Nummer 31 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Mit dieser Genehmigung gestattet das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zunächst **befristet bis zum 31. Dezember 2022** Abweichungen von den Verboten nach Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) 2022/576.

Genehmigungsinhalt

Im Wege einer Allgemeinen Genehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird hiermit, vorbehaltlich der Ausschlussstatbestände in Nummer 3.2 und 3.3, Folgendes genehmigt:

- a) die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter
- Artikel 10 Absatz 1, 3 und Absatz 6 Buchstabe a bis e, Absatz 8, 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12,

- 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU,
- unter die Artikel 7, 8 und 10 Buchstabe b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU,
- unter Artikel 18, 21 Buchstabe b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und
- unter Artikel 13 Buchstabe a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG

fallen,

- an russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- an juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer der vorgenannten Organisationen gehalten werden, oder
- an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Organisationen handeln,
- an Wirtschaftsteilnehmer, die sich Unterauftragnehmern, Lieferanten oder Unternehmen bedienen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, soweit auf diese jeweils mehr

als 10 Prozent des Auftragswerts entfällt und ein Russland-Bezug im vorgenannten Sinne besteht,

sowie

- b) die Fortführung der Erfüllung von Verträgen, die auf der Vergabe der in Nummer 3.1 Buchstabe a beschriebenen Aufträge und Konzessionen beruhen, mit den in Nummer 3.1 Buchstabe a benannten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen,

sofern die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen, deren nachfolgende Änderungen oder die Fortführung und Änderung entsprechender Verträge gemäß Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bestimmt sind für:

1. den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
2. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
3. die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Nummer 3.1 Buchstabe a genannten Personen bereitgestellt werden können,
4. die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
5. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Europäische Union, oder

6. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

Diese Allgemeine Genehmigung kann nur von Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB im räumlichen Geltungsbereich des Teils 4 des GWB in Anspruch genommen werden (Nutzer). Sie gilt nur für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie die Fortsetzung bereits geschlossener Verträge im Anwendungsbereich von Artikel 5k Absatz 1, wenn diese für die in Absatz 2 Buchstabe a bis f genannten Zwecke bestimmt sind.

Weiterhin ist diese Allgemeine Genehmigung nur zu nutzen, wenn beabsichtigt ist, Aufträge oder Konzessionen an die in Nummer 3.1 Buchstabe a benannten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen zu vergeben oder bereits mit diesem Personenkreis geschlossene Verträge fortzuführen. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist erst dann möglich, wenn die Absicht ihrer Nutzung diesem Personenkreis gegenüber schriftlich oder elektronisch angezeigt wurde.

Diese Allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn:

- die Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie die Fortführung der Verträge
 - gegen § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), insbesondere gegen ein Bereitstellungsverbot oder ein Verfügungsverbot über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des § 18 Absatz 1 AWG verstößt,
 - im Zusammenhang mit Gütern mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) steht, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – nur für den Dienstgebrauch oder höher eingestuft sind,
- die infolge der Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie der Fortführung der Verträge zu erbringenden Leistungen
 - gegen die übrigen Verbote oder Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verstoßen,

- einen Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach § 19 oder § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllen,
- ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder die ukrainische Zivilbevölkerung stehen oder stehen könnten oder
- ganz oder teilweise im Zusammenhang stehen oder stehen könnten mit einer der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 oder des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821.

Nebenbestimmungen

Diese Allgemeine Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Nutzer im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung, die beabsichtigen, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen oder bereits in Anspruch genommen haben, müssen sich vor der ersten Nutzung oder binnen 30 Tagen danach **beim BAFA als Nutzer registrieren lassen**.
2. Nutzer im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung, die von der Allgemeinen Genehmigung Gebrauch machen, haben dies **gegenüber Bewerbern und Bietern anzuzeigen** und für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu dokumentieren (Zuschlagsverbot). Sonstige vergaberechtliche Informations- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt. Im Hinblick auf die Fortführung bereits geschlossener Verträge ist der Auftragnehmer entsprechend zu informieren und die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung zu dokumentieren (Vertragserfüllungsverbot).
3. Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung wird verzichtet. Nutzer im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung haben aber auf Verlangen des BAFA hin Auskünfte zu vergebenen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Fortführung hierauf beruhender Verträge zu erteilen, § 23 AWG.
4. Nutzer im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung haben für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjah-

res, in dem die Vergabe des Auftrags oder der Konzession bzw. die Anzeige der Fortführung bestehender Verträge erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

5. Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung in ihrer Gesamtheit oder gegenüber einzelnen Nutzern im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 4 Absatz 1, 2 AWG genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen Verordnungen der EU auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik oder bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung. Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Nutzern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.
6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten und bedarf der Schriftform.
7. Diese Allgemeine Genehmigung gilt ab dem Tag ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger und ist zunächst **bis zum 31. Dezember 2022 befristet**. Bei laufenden Vergabeverfahren (Zuschlagsverbot) ist der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens für die rechtzeitige Inanspruchnahme maßgeblich. Bei bestehenden Verträgen (Vertragserfüllungsverbot) ist der Tag der Anzeige der Inanspruchnahme gegenüber dem Auftragnehmer im Sinne des Abschnitts II Nummer 4.2 dieser Allgemeinen Genehmigung maßgeblich.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de



Eine Arbeitsunterforderung kann zu ähnlicher körperlicher und/oder psychischer Erschöpfung führen wie eine Arbeitsüberforderung.

ÜBER- UND UNTERFORDERUNG VON MITARBEITENDEN – WAS FÜHRUNGSKRÄFTE WISSEN SOLLTEN

Eine anforderungsgerechte Aufgabenzuteilung auf die Mitarbeitenden in den Fachbereichen ist essenziell, um körperliche und psychische Schäden zu vermeiden.

Sollen Mitarbeitende Aufgaben ausführen, die qualitativ und/oder quantitativ nicht ihrem Anforderungsprofil entsprechen, führt dies zu einer Fehlbelastung. Die bekannteste Fehlbelastung ist die Überlastung. Diese entsteht, wenn Mitarbeitende entweder qualitativ oder quantitativ überfordert sind, in extremen Fällen auch beides gleichzeitig.

Überforderung

Eine qualitative Überforderung liegt immer dann vor, wenn der Mitarbeitende sich mit der Art einer oder mehrerer Aufgaben überfordert fühlt. Ursache dafür

kann sein, dass ihm die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen fehlen oder die dafür notwendige Einarbeitung. Wenn Mitarbeitende des mittleren Verwaltungsdienstes und/oder Berufsanfänger mit Aufgaben betraut werden, die mindestens einen Hochschulabschluss (gehobener Dienst) oder eine langjährige Berufserfahrung erfordern, so gelangen diese recht schnell an Grenzen, die auch mit einem großen Arbeitseifer und Motivation nicht gleich zu überwinden sind.

Bei einer quantitativen Überforderung hingegen geht es nicht um die Art der Aufgaben, sondern rein um die Menge. Jeder Mitarbeitende hat eine vertraglich und tariflich festgelegte Arbeitszeit pro Woche (die Kapazität) und kann in dieser Zeit eine bestimmte Menge an Aufgaben schaffen. Wird diese Menge jedoch dauerhaft überschritten, können die Mitarbeitenden diese Aufgaben nicht mehr leisten, es sei denn, es wird die Bearbeitungszeit verkürzt auf Kosten der Qualität. Auch Vollzugsdefizite können die Folge sein. Alternativ leisten die Mitarbeitenden dauerhaft Überstunden. Von einer quantitativen Überforderung spricht man also, wenn die Mitarbeitenden zu viele Aufgaben haben. Beide Formen der Überlastung führen beim Betroffenen als Erstes zu Stress.

Hält der Überlastungszustand länger an, kann es zu Burnout führen.

Dies ist ein Erschöpfungszustand, der schwerwiegende körperliche und psychische Auswirkungen auf die Betroffenen hat. Schlafstörungen, Magen-Darm-Beschwerden, Depressionen oder Versagensängste sind dabei nur einige Beispiele für mögliche Symptome. Wichtig ist daher beim Auftreten erster Anzeichen von Burnout bei einem Mitarbeitenden, die genaue Analyse der Arbeitsbelastung mit der fachlich zuständigen Führungskraft. Aber Achtung: Diese Symptome sind nicht das Alleinstellungsmerkmal einer Arbeitsüberlastung. Denn eine Arbeitsunterforderung kann zu ganz ähnlichen Symptomen führen.

Unterforderung

Ebenso wie bei der Überforderung wird auch bei der Unterforderung in qualitativ und quantitativ unterschieden. Eine qualitative Arbeitsunterforderung liegt vor, wenn die Mitarbeitenden Aufgaben bearbeiten sollen, für die sie überqualifiziert sind. Dieses Phänomen ist zum Beispiel immer wieder im Rahmen der Bearbeitung von Unterhaltungsmaßnahmen in den Bauämtern bzw. im Aufgabenbereich Gebäudemanagement anzutreffen. Weil kein Anderer oder keine Andere verfügbar ist, wird ingenieurtechnisches Personal mit einfach zu erledigenden Aufgaben betraut. Hier sollte durch die Führungskräfte vorher geprüft werden, ob die wertvolle Kapazität des ingenieurtechnischen Personals wirklich für z. B. Auswechseln von Fensterscheiben oder Pflasterarbeiten für einen Regenüberlauf verschwendet werden muss. Bei der quantitativen Unterforderung geht es allein um die Menge der Aufgaben, sprich die Mitarbeitenden bekommen zu wenige Aufgaben, um ausreichend ausgelastet zu sein. Unterforderung führt bei Mitarbeitenden zu Langeweile und Unzufriedenheit. Um nicht unangenehm

aufzufallen, entwickeln dauerhaft unterforderte Menschen oft Strategien, die eine hohe Auslastung vortäuschen sollen. In Folge dessen sinken Loyalität und Leistung der Betroffenen, aber auch die gesundheitliche Belastung steigt. Langfristige Unterforderung eines Mitarbeitenden kann zu Boreout führen. Ähnlich wie Burnout handelt es sich dabei um einen Erschöpfungszustand. Nur das die Ursache nicht eine Überforderung ist, sondern eine Unterforderung. Die Betroffenen fühlen sich erschöpft, obwohl auf den ersten Blick kein Grund dafür besteht. Um einer Fehlbelastung vorzubeugen, sollten Führungskräfte daher ihre Mitarbeitenden dabei unterstützen, das richtige Maß an anforderungsgerechter Aufgabenbearbeitung zu finden. Dafür ist es sinnvoll, die Organisation zu analysieren, um die wahren Gründe zu identifizieren, durch welche die Mitarbeitenden an einem gesunden Arbeiten gehindert werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob Jobanforderung und Qualifikation zusammenpassen und ob die Aufgaben sinnvoll und gleichberechtigt innerhalb eines Teams verteilt sind. So ist bei Teilzeitarbeit zu beachten, dass das Arbeitspensum entsprechend anzupassen ist. Die nebenstehende Abbildung fasst noch einmal die Ursachen und Folgen von Boreout und Burnout zusammen.

Abbildung: Ursache und Wirkung von Fehlbelastung



IHRE KONTAKTPERSONEN

Anna-Marie Rhein
B.A. BWL, M. Sc. Betriebspsychologie

☎ 0385/30 31-257
✉ rhein@kubus-mv.de

Kerstin Menge
Dipl.-Ing. oec., REFA-Arbeitsorganisatorin

☎ 0385/30 31-271
✉ menge@kubus-mv.de

FEUERWEHRFAHRZEUGÜBERGABEN MIT DER KUBUS GMBH

Auch in der ersten Jahreshälfte 2022 haben verschiedene Feuerwehren bzw. Gemeinden ihre neuen Feuerwehrfahrzeuge und damit modernste Technik in Dienst gestellt.

Hierzu gehörte unter anderem das Amt Dömitz-Malliß in Mecklenburg-Vorpommern. Im Mai dieses Jahres wurde der Feuerwehr Heiddorf der Einsatzleitwagen 1 für die Führungsgruppe des Amtes übergeben. Zwar entsprechen die neuen Fahrzeuge des Amtes stets der jeweiligen Norm, dennoch ist das aktuell beschaffte Fahrzeug nicht von der Stange und mit Hilfe der KUBUS GmbH konnten individuellste Anforderungen der Feuerwehr berücksichtigt werden. Der für das Amt beschaffte ELW 1 nach den Mindestanforderungen DIN SPEC 14507-2 wurde nach umfangreicher Abstimmung im September 2020 ausgeschrieben, der Zuschlag an den erfolgreichen Bieter erfolgte im Januar 2021. Das in einem Los zusammengefasste Grundfahrzeug inklusive Ausbau und Beladung wurde von der Firma REDCAR GmbH & Co. KG geliefert. Als Basisfahrzeug wurde von der Firma REDCAR ein Mercedes-Benz Sprinter 516 CDI gewählt, der mit einer Motorleistung von 120 kW, einem Radstand von 4.325 mm sowie einer zulässigen Gesamtmasse von 4.600 kg ausgeliefert wurde. Weiterhin sind der Fahrer- und Beifahrersitz drehbar und es ist eine Zusatzheizung sowie Klimaanlage für den Fahrer- und Mannschaftsraum vorhanden. Eine Besonderheit bei diesem ELW 1 besteht darin, dass durch die Teilung des Fahrzeuges in 2 Bereiche (Funk- und Besprechungsraum) diese sehr großzügig ausgeführt sind. Der Funkraum ist mit einem L-förmigen Arbeitstisch für 4 Kameraden ausgestattet. Auch befinden sich die Technik- sowie Hängeschränke, Kartenablagen und eine Magnet-Weißwandtafel in diesem Bereich. Die beiden IuK-Arbeitsplätze sind jeweils mit einer Mehrkreisbesprechungsanlage, Headset, Fußtaster und einem Bildschirm mit Anschluss an den PC ausgestattet, um alle relevanten Informationen aufzunehmen, verarbeiten und weiterzuleiten. Im Besprechungsraum können die Kameraden auf den links und rechts vom Tisch montierten Sitzbänken Platz nehmen und die dargestellten Informationen auf dem mobilen Monitor-PC für ihre Besprechung nutzen. Soll-

ten die Sitzplätze mal nicht ausreichen, kann ein Wetterschutz bei geöffneten Heckflügeltüren genutzt werden, damit auch die im Freien stehenden Kameraden geschützt sind. Zusätzlich kann der mobile Monitor-PC entnommen werden und an der Fahrzeugseite unter der seitlichen Markise, für die auch ein Vorzelt vorhanden ist, eingehängt werden. Auch ohne separaten Geräteraum ist auf dem Fahrzeug die feuerwehrtechnische Beladung nach Norm vorhanden; unter anderem sind Funktionswesten, ein tragbarer Photoionisationsdetektor, ein Führungskoffer und eine Sitzbankgarnitur untergebracht. Mit der hochmodernen und leistungsfähigen Ausstattung wird die Einsatzleitung durch den ELW 1 effektiv bei der Abarbeitung der Einsatzstelle unterstützt. Der Einsatzleitwagen konnte bereits auf der RETTmobil in Fulda bestaunt werden. In der Stadt Dömitz unterstützte das Fahrzeug bereits schlagkräftig bei der Abarbeitung einer größeren Unwetterlage. Wir wünschen den Feuerwehren des Amtes Dömitz-Malliß wenig Einsätze, jedoch viel Erfolg mit dem neuen und modernen Einsatzmittel und eine stets gesunde sowie unfallfreie Rückkehr nach Einsätzen und Übungen.



| Der neue ELW 1 des Amtes Dömitz-Malliß

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, Assessorin jur.

☎ 0385/30 31-277 ✉ stolle@kubus-mv.de

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

AUSSCHREIBUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE



Sie wollen ein neues Feuerwehrfahrzeug beschaffen? Dann sind wir der leidenschaftliche und kompetente Partner an Ihrer Seite. Die KUBUS GmbH führt als erfahrener Spezialist seit 25 Jahren erfolgreich Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen für Kommunen durch.



Wir stehen für die komplette Projektbearbeitung an Ihrer Seite.

In der Vorbereitungsphase erstellen wir nicht nur eine neutrale, herstellerunabhängige Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung Ihrer örtlichen Belange sowie die übrigen Verdingungsunterlagen, sondern unterstützen Sie bei Bedarf auch bei der Beantragung etwaiger Ausnahmegenehmigungen.

Nach erfolgreicher Durchführung der Ausschreibung wickeln wir den gesamten Beschaffungsprozess für Sie ab, wir prüfen u. a. alle eingehenden Auftragsbestätigungen, Beladepläne sowie Rechnungen, unterstützen bei der Geltendmachung von Verzugsstrafen oder Gewährleistungsansprüchen. Gerne begleiten wie Sie während der Bauphase Ihres Fahrzeugs auch zur Aufbau- und Rohbaubesprechung und führen auf Wunsch die Abnahmekontrolle Ihres neuen Fahrzeuges durch.

Ihre Vorteile:

- Erfahrung aus über 700 Einzel- sowie Sammelbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen
- Rechtssicheres Ausschreibungsverfahren
- Sicherung von hohen Qualitätsstandards zu wirtschaftlichen Preisen
- Förderung des Wettbewerbs unter den Anbietern
- Entlastung der Verwaltung

Ihre Kontaktperson:

Lisa Stolle, Ass. jur.

☎ 0385/30 31-277

✉ stolle@kubus-mv.de